



---

## **Gebühren**                      **Internes Merkblatt für die Gebührenerhebung, Anpassung**

---

### **Abwasser** (Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 27. Oktober 2000 inkl. GebVO)

#### Mengengebühr

- Erhebung auf Grund des genutzten Wassers, Verbrauch in m<sup>3</sup> (Art. 5 GebVO SEVO).
- Beginn der Gebührenpflicht bei Neubauten mit Einbau des Wasserzählers. Anschliessend ist die Handänderung für Ende/Beginn massgebend.

#### Grundgebühr

- Erhebung pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gewichteten Fläche in Quadratmetern (Art. 5 und 6 GebVO SEVO).
- Beginn der Gebührenpflicht bei Neubauten mit Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage (Art. 15 GebVO SEVO). Die Information über den Anschlusszeitpunkt kann beim Bauamt angefordert werden. Anschliessend ist die Handänderung für Ende/Beginn massgebend.
- Weitere Bestimmungen betr. Zuschläge/Reduktionen siehe GebVO (GR-Beschluss nötig!).

### **Wasser** (Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen vom 27. Oktober 2005 inkl. GebVO)

#### Mengengebühr

- Erhebung auf Grund des genutzten Wassers, Verbrauch in m<sup>3</sup> (Art. 5 GebVO WasserVO).
- Beginn der Gebührenpflicht bei Neubauten mit Einbau des Wasserzählers. Anschliessend ist die Handänderung für Ende/Beginn massgebend.

#### Grundgebühr

- Erhebung pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gewichteten Fläche in Quadratmetern (Art. 5 und 6 GebVO WasserVO).
- Beginn der Gebührenpflicht bei Neubauten mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Die Information über den Anschlusszeitpunkt kann beim Bauamt angefordert werden. Anschliessend ist die Handänderung für Ende/Beginn massgebend.
- Weitere Bestimmungen betr. Zuschläge/Reduktionen siehe GebVO (GR-Beschluss nötig!).

### **Kehricht** (Abfallverordnung vom 18. März 1994)

#### Mengengebühr

- Erhebung auf Grund von Gebührenmarken.

#### Grundgebühr

- Für die Erhebung der Grundgebühr der Haushaltungen ist die Anzahl der in derselben Haushaltung lebenden Personen massgebend (Art. 27 AbfallVO). **Stichtag: 30. Juni**
- Beginn der Gebührenpflicht bei Neubauten mit dem Einzug des ersten Bewohners oder mit der Inbetriebnahme (Art. 27.5 AbfallVO). Anschliessend ist die Handänderung für Ende/Beginn massgebend.

- **Bei einem Leerstand der Wohnung am Stichtag wird der Tarif „Haushalt 1 Person“ angewendet.**
- Reduktion wenn die Liegenschaft mehr als 6 Monate leer steht, kann auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen werden (Art. 27.4 AbfallVO.)

Der Gemeinderat **beschliesst:**

1. Das Interne Merkblatt für die Gebührenerhebung wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Finanzverwaltung
  - Rechnungswesen
  - Kanzlei
  - Gemeinderäte (mit Protokollkopie)
  - Akten K1.C
  - Akten U1.2.1
  - Akten W1.C

**GEMEINDERAT FLURLINGEN**  
**Der Präsident:      Der Schreiber:**

André Müller

Marcel Wegmann

---